



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Eisenstadt

13 R 201/21p

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht Eisenstadt als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag. Claudia Gradwohl-Klein (Vorsitzende), Mag. Thomas Bruckner und Mag. Markus Gremis in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch die Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH in 4020 Linz, wider die beklagte Partei **Porsche Inter Auto GmbH & Co KG**, Zweigniederlassung Oberwart, 7400 Oberwart, Wiener Straße 93, vertreten durch die Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH in 5020 Salzburg, wegen EUR 6.490,-- sA, über die Berufungen der klagenden und der beklagten Parteien gegen das Urteil des Bezirksgerichts Oberwart vom 23.06.2021, GZ 2 C 556/20k-33, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Beiden Berufungen wird **n i c h t** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 548,86 (darin enthalten EUR 91,48 USt) und die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 730,97 (darin enthalten EUR 121,83 USt) bestimmten Kosten der jeweiligen Berufungsbeantwortungen binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klägerin beehrte mit ihrer am 25.06.2020 eingebrachten Klage den von den Streitteilen am 13.04.2012 abgeschlossenen Kaufvertrag über das KFZ der Marke VW Golf Rabbit TDI aufzuheben sowie die beklagte Partei zur Zahlung von EUR 6.490,-- (eingeschränkt, AS 220) zu verpflichten. Sie brachte vor, dass sie bei der beklagten Partei diesen PKW erworben habe, in dem ein 1,6 l Dieselmotor mit 66 KW/90 PS verbaut sei. Der Klägerin wäre mit Schreiben vom 08.10.2015 zur Kenntnis gebracht worden, dass der vorhandene Dieselmotor mit der Typenbezeichnung EA189 vom Abgasmanipulationsskandal betroffen sei und zumindest die Stickoxidwerte nicht den Angaben im Typenschein entsprechen würden. Am 27.12.2016 wäre ein Software-Update in der Annahme durchgeführt worden, dass hierdurch der normkonforme Zustand hergestellt werde. Ab Frühjahr 2017 seien die ersten Probleme durch das Update aufgetreten. Die Klägerin habe daher versucht, ihre Ansprüche im Rahmen einer Musterfeststellungsklage zu wahren.

Der Klägerin sei es zum Zeitpunkt des Ankaufes wichtig gewesen, ein umweltfreundliches Dieselfahrzeug mit entsprechend geringem Verbrauch zu erwerben. Sie habe darauf vertraut, ein manipulationsfreies und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug zu kaufen. Dieses wäre mit einem besonderen Technologievorsprung und der außerordentlichen Qualität (deutsches Markenprodukt) beworben worden. Die Klägerin habe daher zum Zeitpunkt des Erwerbs einen entsprechenden Markenaufschlag als gerechtfertigt angesehen. Hätte sie damals gewusst, dass das Fahrzeug von Volkswagen manipuliert worden sei, deshalb repariert werden müsse und die versprochenen Eigen-

schaften nicht für die Lebensdauer gewährleistet werden könnten, weil der beworbene Technologievorsprung gar nicht bestehe und es durch die rechtswidrigen Manipulationen zu einem Wertverfall komme, hätte sie dieses Fahrzeug nicht erworben.

Das Klagebegehren werde auf einen von der beklagten Partei veranlassten Geschäftsirrtum, List, Wandlung sowie vertraglichen Schadenersatz ohne Verzicht auf weitere Anspruchsgrundlagen gestützt.

Die Klägerin sei vom Volkswagen-Konzern vorsätzlich in die Irre geführt und durch bewusst unrichtige Angaben, etwa in der Werbung oder den Verkaufsunterlagen, geschädigt worden. Der Mangel des Fahrzeuges liege im Verbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, wobei diese die gesetzlichen Grenzwerte beim NEFZ-Test nicht einhalte. Das von der beklagten Partei angebotene Software-Update führe zu keiner Verbesserung.

Das Verhalten von Volkswagen sei der beklagten Partei direkt zurechenbar, sie wäre als Vertragshändlerin wirtschaftlich und faktisch von der VW-AG abhängig. Letztere wäre bei Vertragsabschluss für die Verkäuferin durch Unterlagen, Werbung und Formulare tätig geworden. Die beklagte Partei vertreibe ausschließlich die Konzernmarken und bediene sich gerade zur Vertragsanbahnung der Öffentlichkeitsarbeit von VW.

Die Klägerin habe ihre Klage rechtzeitig eingebracht, es sei auch von der langen Verjährungsfrist auszugehen.

Die beklagte Partei bestreite das Klagsvorbringen, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass das Klagebegehren verjährt sei. Aufgrund der Übergabe am 13.04.2012 könnten weder Gewährleistungs- noch Irrtumsan-

sprüche geltend gemacht werden. Die Kläger sei daneben mit dem ihr spätestens am 20.10.2015 zugegangenen Schreiben davon informiert worden, dass das Fahrzeug vom Abgas-skandal betroffen wäre. Somit sei auch die dreijährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche abgelaufen. Die lange Verjährungsfrist stehe der Klägerin nicht zur Verfügung.

Das Fahrzeug der Klägerin verfüge über eine aufrechte EG-Typengenehmigung und Zulassung, es sei verkehrstauglich, betriebssicher und im Straßenverkehr uneingeschränkt nutzbar. Es bleibe hinter keinem Sicherheitsstandard zurück und wäre der Betrieb mit keinen Gefahren für die Kläger oder Dritte verbunden. Spätestens nach Durchführung des Software-Updates entspreche es dem vertraglich Geschuldeten, sodass kein Mangel oder Schaden vorliege.

Es bestehe eine Bindungswirkung an den Spruch des rechtskräftigen Typengenehmigungsbescheides des Kraftfahr-Bundesamtes, wonach das Klagsfahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Das verbaute Thermofenster sei zulässig. Beim Fahrzeug wäre kein softwarebedingter Wertverlust eingetreten.

Das Benützungsentgelt wäre von der Klägerin unrichtig aufgrund einer linearen Berechnungsweise mit EUR 10.000,-- berechnet worden. Richtigerweise betrage das Benützungsentgelt EUR 12.690,--, sodass eine Gegenforderung von EUR 2.690,-- eingewendet werde.

Mit dem angefochtenen Urteil hob das Erstgericht den zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Kaufvertrag vom 13.04.2012 über den Ankauf des Fahrzeugs VW Golf Plus Rabbit TDI ex tunc auf, stellte fest, dass die Klagsforderung mit einem Betrag von EUR 4.990,-- zu Recht, die

Gegenforderung jedoch nicht zu Recht bestehe und verpflichtete die beklagte Partei zur Bezahlung von EUR 4.990,-- samt Anhang Zug um Zug gegen Rückgabe des KFZ VW Golf Plus Rabbit TDI. Ein Mehrbegehren in Höhe von EUR 1.500,-- wies es ab.

Dabei traf das Erstgericht die den Seiten 4 bis 6 der Urteilsausfertigung zu entnehmenden Feststellungen wie folgt:

Die Porsche Austria Gesellschaft mbH und Co KG ist Generalimporteurin für Fahrzeuge des Volkswagen-Konzerns in Österreich.

Die beklagte Partei ist Vertragshändlerin für VW-Fahrzeuge und hat eine Zweigniederlassung in Oberwart.

Die Klägerin wollte im Frühjahr 2012 ein Gebrauchtfahrzeug erwerben, wobei sie sich nach PKW der Marken Nissan und Opel erstmals für einen VW interessierte. Für sie führte ihr Gatte, der Zeuge [REDACTED], der als HTL-Lehrer über technische Kenntnisse verfügt, die Gespräche mit Vertretern der Niederlassung der beklagten Partei in Oberwart. Dabei informierte sich der Zeuge [REDACTED] zum beabsichtigten Modell der Marke VW Golf Rabbit TDI in Prospekten, dort wurde es als umweltfreundlich und sparsam beschrieben. Mit ihrem Interesse verband die Klägerin auch die Vorstellung, ein Qualitätsprodukt zu erwerben, welches im Unterschied zu früheren PKW auch eine höhere Wertbeständigkeit aufweisen sollte. Der Ablauf des 2012 geführten Verkaufsgespräches ist nicht mehr im Einzelnen rekonstruierbar.

Mit Kaufvertrag vom 13.04.2012 erwarb die Klägerin bei der Niederlassung der beklagten Partei in Oberwart den PKW der Marke VW Golf Rabbit TDI um den angemessenen Kaufpreis von EUR 16.490,--. Damals wies das erstmals im

März 2011 zugelassene Fahrzeug einen Kilometerstand von 21.050 km und einen Vorbesitzer auf. Im streitgegenständlichen PKW ist ein 1,6 l-Dieselmotor (Typenbezeichnung: EA189) mit 66 KW/90 PS verbaut. Das gegenständliche Fahrzeug ist gemäß der Norm 715 2007 EG als EURO 5 akkreditiert. Hätte die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt bereits gewusst, dass beim Fahrzeug eine Manipulation des Abgasnachbehandlungssystems vorgenommen worden war, hätte sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 07./08. Oktober 2015 informierte die Generalimporteurin die Klägerin, dass ihr Fahrzeug vom Abgasskandal betroffen ist und Nacharbeiten erforderlich sein würden. Unstrittig ist, dass dieses Schreiben der Klägerin im Oktober 2015 zugegangen war.

Ende Dezember 2016 führte die beklagte Partei beim PKW der Klägerin ein Software-Update durch (ohne Kosten), mit dem im Wesentlichen eine Umschaltvorrichtung eliminiert wurde. Nach dem Software-Update traten beim Fahrzeug der Klägerin Probleme auf, wobei insbesondere bereits ab Februar 2017 mehrfach die Warnlampe „Motorelektronik“ aufleuchtete. Bei einem ersten Termin wurde von der beklagten Partei kein Fehler gefunden, im Jänner 2018 wurde beim ÖAMTC angenommen, dass hier die Anzeigen auf eine Verschmutzung des Abgasrückführventiles zurückzuführen wären. Diese Motorkomponente wurde dann bei der beklagten Partei getauscht.

Aufgrund dieser Probleme beteiligte sich die Klägerin 2018 bei einer Musterfeststellungsklage in Deutschland, wobei ihr letztlich mitgeteilt wurde, dass zu österreichischen Kunden keine Erledigung erfolgt.

Die gegenständliche Klage wurde am 25.06.2020 bei Gericht eingebracht.

In Deutschland wird zu 22 St 4/17s der Wirtschafts- und Korruptions-Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt (die Klägerin hat sich mit Eingabe vom 30.06.2020 diesem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen).

Der aktuelle Kilometerstand des Klagsfahrzeuges zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz betrug 160.020 km.

Bei einem derartigen Kilometerstand ist die Haltbarkeit der Abgasnachbehandlungskomponenten schon überschritten, sodass das Klagsfahrzeug nurmehr jene Grenzwerte erreichen muss, die bei der Pickerlüberprüfung erforderlich sind. Beim Klagsfahrzeug sind keine Reparaturspuren ersichtlich, wobei allerdings der rechte vordere Kotflügel bereits Rostspuren aufweist und demnächst zu tauschen ist.

Wie bereits oben ausgeführt ist im Fahrzeug ein 1,6 l-Dieselmotor vom Typ EA 189 eingebaut. Dieser ist von einer Software betroffen, die die Stickoxidwerte (NOx) im Prüfzustand (NEFZ) optimiert. Zum Zeitpunkt der Auslieferung waren bei VW zwei Modi für das Fahrzeug vorgesehen. Der Modus 0 ist jener, der beim Fahrzeug im normalen Betrieb verwendet wird, der zweite Modus 1 wird dann aktiviert, wenn das Fahrzeug erkennt, dass es einen Prüfzyklus durchfährt. Von dieser Umschalteneinrichtung hatte die Klägerin zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Kenntnis und wohl auch nicht die Vertreter der beklagten Partei in Oberwart. Eine Abschaltvorrichtung, die nur aktiviert wird, wenn das Fahrzeug den Prüfzyklus durchfährt, entspricht nicht den Bedingungen der Norm 715/2017 EG. Beim NEFZ-Test wurde mit Abgasrückführung gefahren, der reale Fahrbetrieb ohne Abgasrückführung führt zu einem

deutlich höheren NOx-Ausstoß als im Vergleich zu den Testergebnissen. Das aufgrund der Manipulation mögliche Erreichen von geschönten Werten im Testzyklus war der Grund für die normwidrige Verwendung der Umschalteinrichtung. Der in der EU-VO 715/2017 festgelegte NOx-Grenzwert beträgt 180 mg/km. Bei der EU5-Abgasnorm waren Emissionsgrenzwerte normiert, die im normalen Fahrbetrieb eingehalten werden müssen. Das klagsgegenständliche Fahrzeug erhielt die erforderliche EU-Betriebsgenehmigung sowie die EU5-Typengenehmigung. Diese Typengenehmigung ist nach wie vor wirksam und nicht aufgehoben.

Mit dem Ende 2016 durchgeführten Software-Update wurde die Umschaltvorrichtung eliminiert und entspricht das Fahrzeug nunmehr den Akkreditierungsbedingungen entsprechend der Norm 715/2007 EG. Bei diesem Motor wäre zusätzlich der Einbau eines Strömungsgleichrichters notwendig. Für Fahrzeuge im Alter des Klagsfahrzeuges wird derzeit von VW mit Ausnahme des Software-Updates keine weitere Verbesserungsmaßnahme angeboten.

Im Fahrzeug ist auch ein Thermofenster eingebaut, welches außerhalb eines bestimmten Temperaturbereiches die Abgasrückführung schrittweise zurücknimmt. Das sogenannte Thermofenster ist bei Fahrzeugen nach EURO 5 Stand der Technik, nach dem Update der Software entspricht das klägerische Fahrzeug der Norm und ist uneingeschränkt verkehrs- und betriebssicher. Das vom Update betroffene Abgasrückführventil wurde ohne Kosten für die Klagsseite von der beklagten Partei getauscht.

Durch den Einbau der neuen Software kommt es nicht zu einer Erhöhung des Treibstoffverbrauches und des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist aus technischer Sicht nicht zu befürchten. Die Lebensdauer



des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges beträgt bei entsprechender Wartung 250.000 km. Bisläng kam es zu keiner nachhaltigen Veränderung des Wiederbeschaffungswertes bzw des Zeitwertes von Fahrzeugen, die vom Abgasskandal betroffen waren oder sind.

Nach den Berechnungen der Klägerin würde das Benutzungsentgelt ausgehend von der Berechnung (Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer durch erwartbare Gesamtleistung) EUR 10.000,-- betragen.

Wird bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes allerdings auf den Händlereinkaufspreis (EUR 3.800,--, AS 219) abgestellt sowie auf die zustandsabhängige Abschläge, ergäbe sich ein Benutzungsentgelt von insgesamt EUR 12.690,00.

Rechtlich würdigte das Erstgericht diese Feststellungen dahingehend, dass es Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen Zeitablaufs bzw mangels Verschulens der beklagten Partei verneinte, den Vertrag wegen List der der beklagten Partei zurechenbaren VW AG aber aufhob. Als Benutzungsentgelt verwies das Erstgericht darauf, dass jener Aufwand zu ermitteln sei, den ein Käufer hätte tragen müssen, um sich den Gebrauchsnutzen eines gleichwertigen Gegenstandes durch Kauf und Weiterverkauf nach Gebrauch zu verschaffen.

Gegen dieses Urteil richteten sich die Berufungen sowohl der klagenden als auch der beklagten Partei aus den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Die klagende Partei beantragt, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren auch hinsichtlich des abgewiesenen Mehrbetrages von EUR 1.500,--, somit zur Gänze stattgegeben

werde. Die beklagte Partei beantragt, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass das Klagebegehren abgewiesen werde; in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Beide Parteien beantragen, der jeweils gegnerischen Berufung nicht Folge zu geben.

Beide Berufungen sind nicht berechtigt.

Zur Berufung der beklagten Partei:

Soweit sich die Beweistrüge gegen die Feststellung des 100-%igen Alleineigentums der Volkswagen AG bzw der personellen Verflechtung wendet, ist sie auf die nachfolgenden Ausführungen zur Rechtsrüge zu verweisen, wonach eine Haftung der beklagten Partei aufgrund ihrer Stellung als Vertragshändler der Volkswagen AG begründet wird, so dass es auf ein Alleineigentum oder eine personelle Verflechtung nicht ankommt.

Im Übrigen ist aber die Beweistrüge nicht berechtigt.

Soweit die Berufung die Feststellung des Erstgerichts bekämpft, wonach die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gekauft hätte, wenn sie gewusst hätte, dass bei dem Fahrzeug eine Manipulation des Abgasnachbehandlungssystems vorgenommen worden war, ist sie darauf zu verweisen, dass gemäß § 272 ZPO die Beweiswürdigung primär dem erkennenden Richter obliegt. Dieser hat nach sorgfältiger Überzeugung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des gesamten Verfahrens zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzusehen ist oder nicht. Der bloße Umstand, dass nach den Beweisergebnissen allenfalls auch andere Feststellungen möglich gewesen wären, oder dass es einzelne Beweisergebnisse gibt, die für den Prozessstandpunkt des Berufungswerbers sprechen, reicht noch nicht aus, eine unrichtige oder bedenkliche Beweiswürdigung

aufzuzeigen. Vielmehr ist das Wesen der freien Beweiswürdigung, gegebenenfalls auch mehrere einander widersprechende Beweismittel zu würdigen und den ihnen jeweils im Einzelfall zukommenden Beweiswert zu beurteilen. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der vom Erstgericht aufgrund dieser seiner Überzeugung oder des persönlichen Eindrucks von den beteiligten Personen vorgenommenen Beweiswürdigung erst dann angenommen werden kann, wenn stichhältige Gründe ins Treffen geführt werden, die erhebliche Zweifel an der vom Erstgericht vorgenommenen Beweiswürdigung rechtfertigen können. Davon kann aber bei den Ausführungen der Beweisrüge nicht ausgegangen werden. Diese wendet sich dagegen, dass das Erstgericht die Angaben der Klägerin und des Zeugen [REDACTED] als glaubwürdig erachtete, was aber im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass beide übereinstimmend schildern, dass sie das gegenständliche Fahrzeug aufgrund des Rufs, den die Marke VW als sogenannte „Qualitätsmarke“ in der Öffentlichkeit genießt, erwerben wollten. Damit steht im Einklang, dass sie bei Kenntnis von Abgasmanipulationen vom Ankauf eines VW Abstand genommen hätten. Mangels dem entgegenstehender anderer Beweisergebnisse bedurfte es auch entgegen der Ansicht der Beweisrüge keiner weiteren beweiswürdigenden Überlegungen, warum der Klägerin und dem Zeugen [REDACTED] insoweit Glauben geschenkt wurde, da sie nach den erstgerichtlichen Ausführungen „glaubwürdig“, daher ehrlich erschienen. Darüberhinaus entspricht es auch der Lebenserfahrung, dass eine Vielzahl von Käufern selbst ohne Beeinträchtigung des Fahrverhaltens vom Ankauf eines VW Abstand genommen hätten, wenn sie gewusst hätten, dass Manipulationen im Prüfungsverfahren erfolg-

ten.

Das Berufungsgericht übernimmt daher diese erstgerichtlichen Feststellungen als Ergebnis einer zutreffenden Beweiswürdigung.

Ausgehend von diesen Feststellungen versagt aber die Rechtsrüge der beklagten Partei. So hat das Erstgericht unbekämpft festgestellt, dass die beklagte Partei Vertragshändlerin für VW-Fahrzeuge ist und eine Zweigniederlassung in Oberwart hat. Nun haftet grundsätzlich derjenige, der nach dem Inhalt des Kaufvertrages nicht zur Herstellung der Kaufsache verpflichtet ist, nicht für jedes Verschulden des Produzenten, da der Erzeuger nach ständiger Rechtsprechung nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers ist (RIS-Justiz RS0022662, RS0022902). Der Händler haftet vielmehr grundsätzlich dem Käufer gegenüber nur für die ihn selbst treffenden Pflichten, wie die Auswahl eines geeigneten Erzeugers, einwandfreie Lagerung der Ware, Hinweise auf Gefahren und ordnungsgemäße Verpackung. Der Käufer kann vom Händler regelmäßig nicht erwarten, dass dieser eine eigene kostspielige technische Kontrolle der Kaufsache vornimmt. Der Händler muss sich insoweit grundsätzlich regelmäßig auf die ihm vom Produzenten erteilten Hinweise verlassen können (1 Ob 33/02p, 7 Ob 94/14w uva). Es würde die Sorgfaltspflicht des Händlers grundsätzlich überspannen, würde ihm die Verpflichtung auferlegt, die vom Erzeuger zugesicherten bestimmten Eigenschaften der vom Händler bloß vertriebenen Waren durch eigene Tests überprüfen zu lassen (10 Ob 13/05t, 7 Ob 238/12v). Der Händler muss sich grundsätzlich mangels besonderer Umstände oder konkreter Verdachtsmomente, insbesondere bei einer Massenware, auf die Auskünfte des Produzenten verlassen können (RIS-Justiz RS0106613).

Andererseits trifft aber den (ausländischen) Produzenten die Pflicht, seinen (inländischen) Repräsentanten (Vertragshändler) über alle die Vertriebstätigkeit wesentlichen Umstände zu informieren. Der Kunde des Vertragshändlers kann erwarten, dass dieser das entsprechende besondere Wissen, insbesondere über Gefahrenträchtigkeit eines Produkts, besitzt, sodass die Beweislast für unverschuldetes Nichtwissen den Vertragshändler trifft (1 Ob 775/80). Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass die beklagte Partei die verkaufte Sache nicht hergestellt hat, sodass ihr bei der Fabrikation keine Sorgfaltspflichtverletzung unterlaufen sein kann, sondern nur bei der Kontrolle der gehandelten Ware (vgl. schon EvBl 1980/202) oder bei der nötigen Aufklärung des Kunden. Das Ausmaß der Sorgfaltspflichten, die einem Händler obliegen, hängt vom Einzelfall ab. Sie dürfen nicht überspannt werden. Im Allgemeinen kann der Käufer nämlich nicht erwarten, dass der Händler eigene kostspielige Versuche zur Prüfung der Tauglichkeit der Ware bei gewissen Verwendungen vornimmt. Der Händler muss sich insoweit regelmäßig auf die ihm vom Produzenten gegebenen Hinweise verlassen können, sofern er nicht aufgrund ihm bereits bekannt gewordener Schadensfälle Zweifel an deren Richtigkeit haben muss (vgl. JBl 1979, 653; SZ 49/40; versR 1962, 480; *Bydlinski* in *Klang*<sup>2</sup> IV/2, 175).

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei die Repräsentanz des Produzenten, der VW AG, ist. Die enge wirtschaftliche Verflechtung, die ua im Firmenwortlaut, der eine Marke des Konzerns enthält, ersichtlich ist, als Vertragshändler des Produzenten (vgl. Seite 4 der UA), steht die beklagte Partei in ihrer Funktion einer Verkaufsniederlassung des

Herstellers gleich (vgl 1 Ob 775/80). So übernimmt etwa der Vertragshändler als Alleinimporteur für sein Gebiet viele Funktionen, die sich der Hersteller beim Inlandsabsatz über Vertragshändler selbst vorbehält. Dadurch wird der Vertragshändler weitgehend auf der Herstellerebene tätig. Der engen Verbindung des Vertragshändlers entspricht eine Treuepflicht des Herstellers. Er hat auf die Interessen des Vertragshändlers gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Treuepflichten des Herstellers gehört insbesondere auch eine Informationspflicht über diejenigen Umstände auf der Herstellerebene, die für die Vertriebstätigkeit des Vertragshändlers wesentlich sind und deren Kenntnis ihn vor Nachteilen bei dieser Tätigkeit bewahren kann (*Ulmer, Der Vertragshändler, 433f*). Wohl betrifft die dargestellte Eigenart des Vertragshändlervertrages nur das Innenverhältnis zwischen dem Hersteller und dem Vertragshändler. Auf das Bestehen eines solchen besonderen Innenverhältnisses und den damit verbundenen Informationsvorsprung kann aber auch ein Dritter vertrauen und soll es auch nach den Intentionen von denselben Namen enthaltenden und auch sonst auf die Nahebeziehung hinweisenden Unternehmen. Der Vertragshändler ist damit Kraft seiner Stellung auch gegenüber Dritten nicht irgendein Händler, der die gekaufte Ware neben vielen anderen Produkten vertreibt, sondern der auf die Produkte des Herstellers spezialisierte. Vom Vertragshändler, der wie im vorliegenden Fall als Repräsentant des Herstellers im Auslandsvertrieb eingesetzt ist, wird aufgrund seines Auftretens ein besonderes Wissen kundgetan und erwartet. Dies rechtfertigt es, den Sorgfaltsmaßstab für den Vertragshändler auf Auslandsmärkten besonders hoch anzusetzen. Vom Repräsentanten des Produzenten kann, auch wenn

er ausschließlich als Händler auftritt, ein besonders hohes Maß an Wissen und entsprechender Sorgfalt bei der Aufklärung des Erwerbers eines Produkts des Herstellers vorausgesetzt und verlangt werden (1 Ob 775/80). Es muss daher der beklagten Partei als Organisationsmangel angelastet werden, wenn sie von einer dem Hersteller bekannten Abgasmanipulation nicht Kenntnis erlangt hätte. Von der beklagten Partei konnte die Klägerin im Hinblick auf deren kundgetaner engen wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Produzenten erwarten, dass sie sich auch Insiderwissen des Produzenten verschaffte und es auch bei ihrer Beratung verwertete (vgl 1 Ob 775/80).

Ein Irrtum ist aber durch den Anderen veranlasst, wenn der Andere für den Irrtum (adäquat) ursächlich war (RIS-Justiz RS0016195; *Bollenberger* in KBB<sup>3</sup> § 871 Rz 14 mwN). Absichtliche oder zumindest fahrlässige Irreführung wird nicht einmal vorausgesetzt. Es genügt jedes für die Entstehung des Irrtums ursächliche Verhalten (RIS-Justiz RS0016188).

Ein Irrtum kann auch durch die Unterlassung einer gebotenen vorvertraglichen Aufklärung veranlasst werden (1 Ob 23/04w mwN; RIS-Justiz RS0016184). Zwar mangelt es an einer allgemeinen Rechtspflicht, den Vertragspartner über alle Umstände aufzuklären, die für die rechtsgeschäftliche Willensbildung von Bedeutung sein können. Die vorvertragliche Aufklärungspflicht erstreckt sich jedoch auf Umstände, über die der Vertragspartner nach den durch die Verkehrsanschauung geprägten Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs eine Aufklärung erwarten kann (1 Ob 23/04w mwN). Ob dem Irrenden sein Irrtum selbst hätte auffallen müssen, ist hingegen für die Irrtumsanfechtung (grundsätzlich) belanglos (4 Ob 65/10b mwN; RIS-

Justiz RS0016213). List im Sinne des § 870 ABGB wiederum bedeutet, dass der Andere den Irrenden bewusst in Irrtum führt, oder den ihm bekannten Irrtum ausnützt, dass er also positiv Kenntnis davon hat, dass der andere Teil irrt und dass der Irrtum einen Einfluss auf seinen Willensentschluss ausübt. Dabei kann auch das Schweigen, also die wissentlich unterlassene Mitteilung von dem anderen Teil unbekanntem Tatsachen eine listige Veranlassung des Irrtums sein, wenn die Erheblichkeit der verschwiegenen Tatsachen für den Vertragsabschluss bekannt ist (RIS-Justiz RS0014831). Nach § 875 ABGB ist darüber hinaus eine Anfechtung möglich, wenn der Vertragsschließende von einem Dritten durch List zu einem Vertrag bewegt wurde und der andere Teil an der Handlung des Dritten teilnahm oder von derselben offenbar wissen musste. Offenbar wissen musste der andere Teil von der Handlung des Dritten, wenn sie (also die List) einem durchschnittlichen Partner bei verkehrsmäßiger Sorgfalt hätte auffallen müssen (*Rummel in Rummel/Lukas § 875 ABGB<sup>4</sup> Rz 5*). Unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze der Zurechnung des Verhaltens des Erzeugers zum Vertragshändler ist daher die Rechtsansicht des Erstgerichts, das eine Anfechtung wegen List im vorliegenden Fall bejahte, nicht zu beanstanden (§ 500a ZPO).

Den Ausführungen zur Klaglosstellung der Klägerin ist zu erwidern, dass die Ungültigkeit eines Vertrages nach § 870 ABGB nicht davon abhängig ist, dass der Betrogene durch den Vertrag einen Schaden erleidet. Der Irreführende kann daher das Geschäft nicht in dem Sinne, wie es der Andere gewollt hat, aufrecht erhalten (RIS-Justiz RS0014831, 7 Ob 669/76). Auch besteht kein Recht des Täuschenden, eine Vertragsanpassung unter Behauptung der Un-



wesentlichkeit des Irrtums zu verlangen (1 Ob 233/70, JBl 1971, 304, 1 Ob 27/97w, SZ 70/96; Rummel aaO Rz 10). Der Vertrag kann gegen den Willen des Getäuschten nicht dadurch aufrecht erhalten werden, dass der Täuschende das Rechtsgeschäft so gelten lässt, wie es der Andere wollte (MietSlg 35.085, Rummel in Rummel ABGB<sup>3</sup> § 870 Rz 7; Apathy in Schwimann ABGB<sup>3</sup> § 870 Rz 7; 1 Ob 27/97w). Wenn der Getäuschte am Vertrag festhalten will, kann diesen auch der Arglistige - entsprechend den beim Irrtum maßgeblichen Grundsätzen - dadurch klaglos stellen, dass er das Rechtsgeschäft so gelten lässt, wie es der Getäuschte abzuschließen meinte (1 Ob 27/97w). Die insoweit von der Berufung zitierten Fundstellen in der Literatur betreffen die Irrtumsanfechtung, nicht jedoch die Anfechtung wegen Arglist. Aus 1 Ob 27/97w ist demgegenüber nicht abzuleiten, dass die Anfechtung wegen Arglist ausgeschlossen ist, wenn der vom Getäuschten angestrebte Geschäftserfolg schließlich dennoch eintritt, sondern lediglich dann, wenn der Getäuschte am Vertrag festhalten will und dadurch klaglos gestellt wird, dass der Gegner das Rechtsgeschäft so gelten lässt, wie es der Getäuschte abzuschließen meinte.

Spruchgemäß war der unbegründeten Berufung der beklagten Partei daher nicht Folge zu geben.

Zur Berufung der Klägerin:

Diese wendet sich gegen die Anrechnung eines weiteren Benützungsentgeltes in Höhe von EUR 1.500,-- (zuzüglich zu dem bereits mit der Klage zugestandenen Betrag von EUR 12.690,--). Die weitwendigen Ausführungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Das Erstgericht orientierte sich bei der Berechnung des Benützungsentgelts an der zuletzt ständigen Rechtsprechung des OGH, wonach der

angemessene Betrag für die KFZ-Nutzung nach den jeweiligen Umständen im Einzelfall zu ermitteln ist und es auf den tatsächlichen Nutzen ankommt, den der Käufer durch die fortgesetzte Verwendung der Sache lukriert hat, weil er sich den Aufwand für eine Ersatzbeschaffung erspart hat, sodass es auf die durch die Nutzung der fremden Sache ersparten Auslagen ankommt (RIS-Justiz RS0019850). Die Anwendung des § 273 ZPO wird ausdrücklich empfohlen (4 Ob 21/21y, 3 Ob 131/19i). Diese Rechtsansicht ist nach Ansicht des Berufungsgerichts aber nicht zu beanstanden, sodass insoweit auf die zutreffende rechtliche Beurteilung des Erstgerichts verwiesen werden kann (§ 500a ZPO).

Soweit der Zinsenzuspruch insoweit bekämpft wird, als auch 4 % Zinsen aus EUR 16.490,-- begehrt werden, ist die Berufung darauf zu verweisen, dass das Erstgericht erkennbar dieses Zinsbegehren abweisen wollte. Eine Abweisung erfolgte aber zu Recht. Zutreffend verwies schon das Erstgericht darauf, dass es eine dem § 849 BGB entsprechende Bestimmung über die Verzinsung von Bereicherungsansprüchen im ABGB nicht gibt. Gemäß § 1333 Abs 1 ABGB stellt das Zinsbegehren einen Schadenersatzanspruch dar. Gemäß § 1334 ABGB beginnt der Zinsenlauf mit Fälligkeit der Forderung bzw Zahlungsaufforderung. Soweit nach den §§ 865 bis 875 ABGB ein Vertrag nicht zustande kommt (Geschäftsunfähigkeit, Scheingeschäft, Dissens) oder durch Anfechtung rückwirkend aufgehoben wird (Irrtum, List, Zwang), ordnet § 877 ABGB bereicherungsrechtliche Rückabwicklung (*conditio sine causa*) an (RZ 1991, 96, *Rummel in Rummel* § 877 ABGB<sup>3</sup> Rz 1; und in *Rummel/Lukas* ABGB<sup>4</sup> § 877 Rz 1).

Dass aber die beklagte Partei durch die Entgegennahme des Kaufpreises und Auslieferung des Fahrzeuges bei

Vertragsabschluss im Ausmaß von 4 % jährlich bereichert wäre, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Näheres Vorbringen zur allfälligen Bereicherung der beklagten Partei wurde von der Klägerin aber nicht erstattet. Zutreffend verwies das Erstgericht daher auf die Bestimmungen der §§ 1333f ABGB, wonach eine Verzinsung ab Fälligkeit zu erfolgen hat.

Spruchgemäß war der unberechtigten Berufung daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Zulassung der ordentlichen Revision gründet auf die §§ 500 Abs 2 Z 3, 502 Abs 1 ZPO. Soweit ersichtlich, besteht keine einheitliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Zurechnung von Arglist des Erzeugers zum Vertragshändler.

Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 13  
Eisenstadt, 15. Dezember 2021  
Mag. Claudia Gradwohl-Klein, Vorsitzende  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

